

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 11.01.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig | 1 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig | 3 |
| 3. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensatzung) | 4 |
| 4. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;
hier: Bebauungsplan „Wiesenweg“ - 2. Änderung im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 8 |
| 5. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;
hier: Bebauungsplan C 331 Ziegelberg - Teilbereich Nord „Glogauer Straße“, 1. Änderung | 11 |
| 6. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen | 13 |

B. Nichtamtlicher Teil

1. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

Aufgrund des § 8 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	758.000 Euro
in der Ausgabe auf	758.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	0 Euro
in der Ausgabe auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 5.000,- Euro festgesetzt. Sie ist von den Verbandsgliedern nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses am Verband wie folgt aufzubringen:

Stadt Braunschweig	40,861%	2.043,05 €
Stadt Salzgitter	13,280%	664,00 €
Landkreis Helmstedt	16,264%	813,20 €
Landkreis Holzminden	11,325%	566,25 €
Landkreis Wolfenbüttel	18,270%	913,50 €

Braunschweig, den 14. Dezember 2007

Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

Gez. Dr. Hoffmann

Gez. Röhmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 01.02.2008 bis 11.02.2008 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 21.12.2007

Gez. Röhmann

Röhmann
Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 1 vom 11.01.2008

2. **Öffentliche Bekanntmachung**
der Jahresrechnung 2006
des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2007 die Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 01.02.2008 bis 11.02.2008 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 21.12.2007

Gez. Röhmann

Röhmann
Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 1 vom 11.01.2008

3.

Bekanntmachung der

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten
(Hauskläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 46 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer (Graben) eingeleitet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch am 01.01.2008 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2007

In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

Anlage 1

**Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer**

Stadtgebiet Helmstedt

Einleitungsstelle

04 - Magdeburger Tor, Hof 1

Großer Graben

05 - Magdeburger Tor, Hof 2

Großer Graben

06 - Elzweg (Kleingartenverein „Goldene Aue“, Vereinsheim)

Großer Graben

07 - Elzweg (Schäferhundeverein)

Großer Graben

Ortsteil Barmke

09 - Buschmühle 1

Buschmühlengraben

10 - Buschmühle 2

Buschmühlengraben

11 - Weidenkampstraße 24a (Alter Bahnhof)

Buschmühlengraben

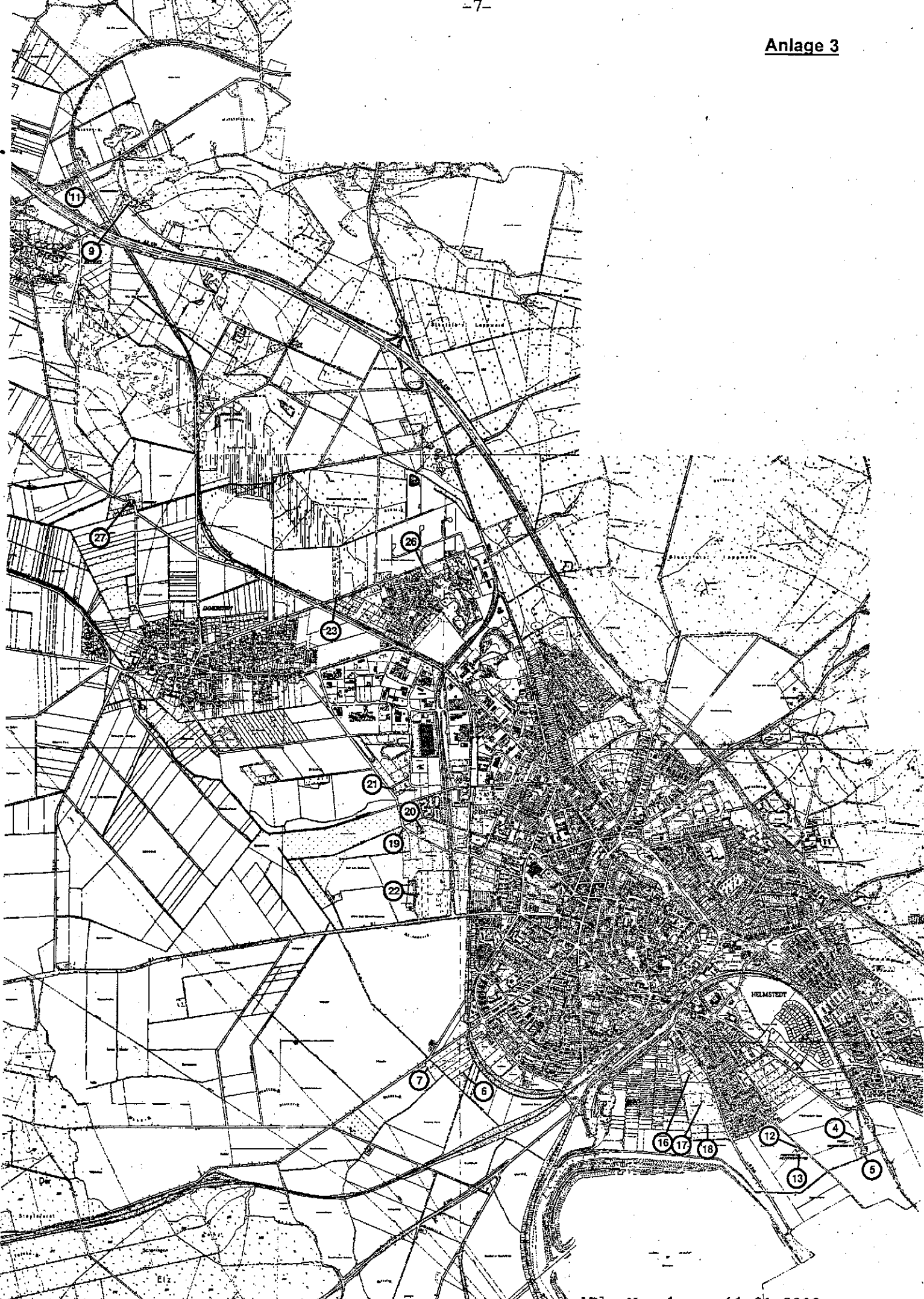
**Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser**

Stadtgebiet Helmstedt

- 12 - Pottkuhlenweg 14
- 13 - Pottkuhlenweg 16
- 16 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1914, Vereinsheim)
- 18 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1926, Vereinsheim)
- 19 - Pastorenweg (Luftsportverein)
- 20 - Pastorenweg (Kleingartenverein, Vereinsheim)
- 21 - Pastorenweg 20 (Haus Falley)
- 22 - St. Annenberg (Kleingartenverein, Vereinsheim)

Ortsteil Emmerstedt

- 23 - Zur Neuen Breite 207
- 26 - Zur Neuen Breite 213b
- 27 - Barmker Straße 222 (Brunsohle)



Bekanntmachung der Bauleitplanung
der Gemeinde Velpke

hier:

**Bebauungsplan „Wiesenweg“ – 2. Änderung im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 13.12.2007 den Bebauungsplan "Wiesenweg" – 2. Änderung, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Velpke auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

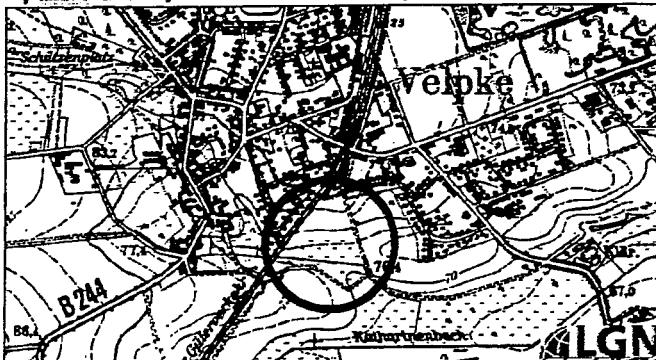
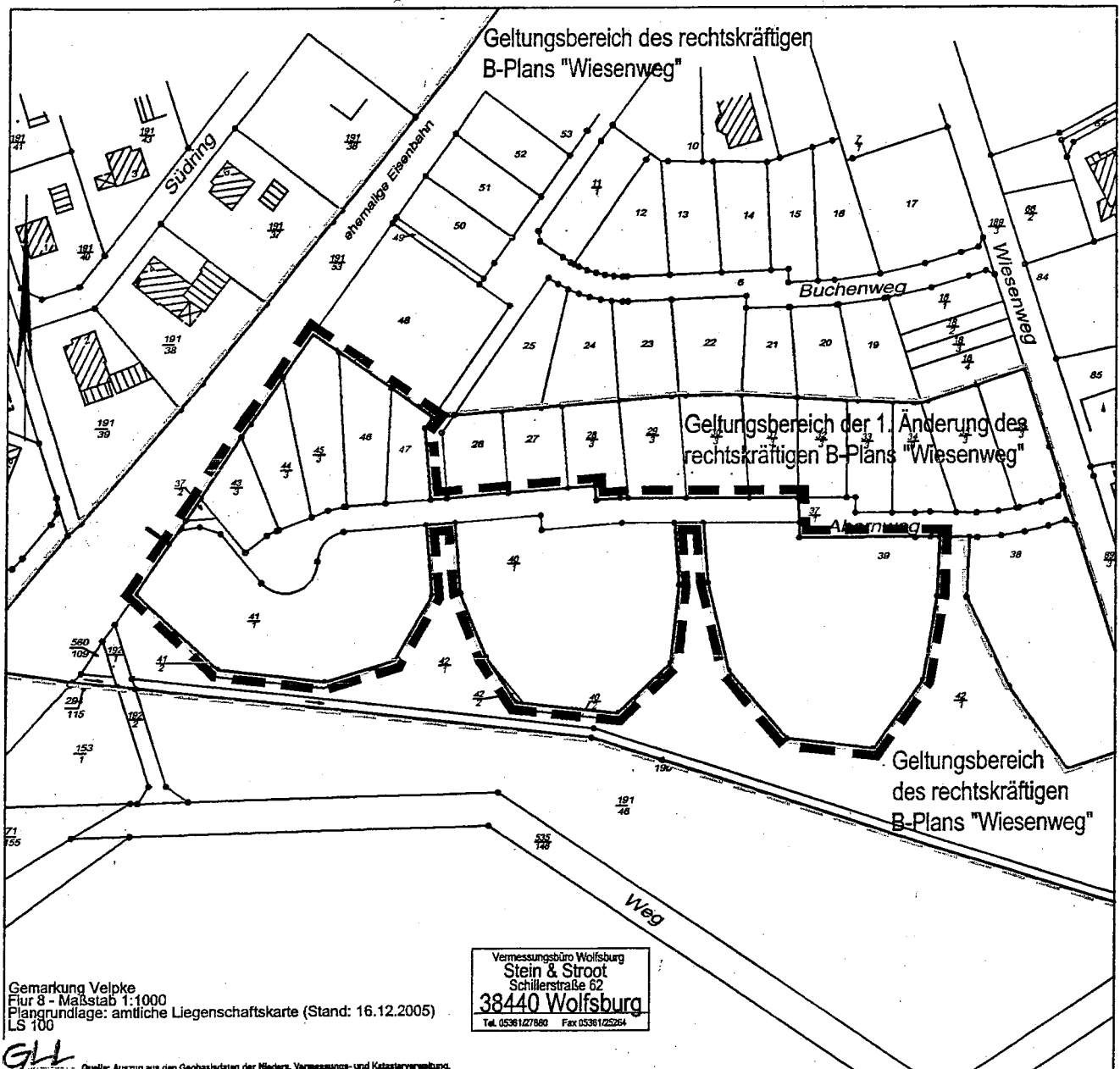
Velpke, den 07.01.2008

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

BEBAUUNGSPLAN
WIESENWEG
2. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Velpke, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

5.

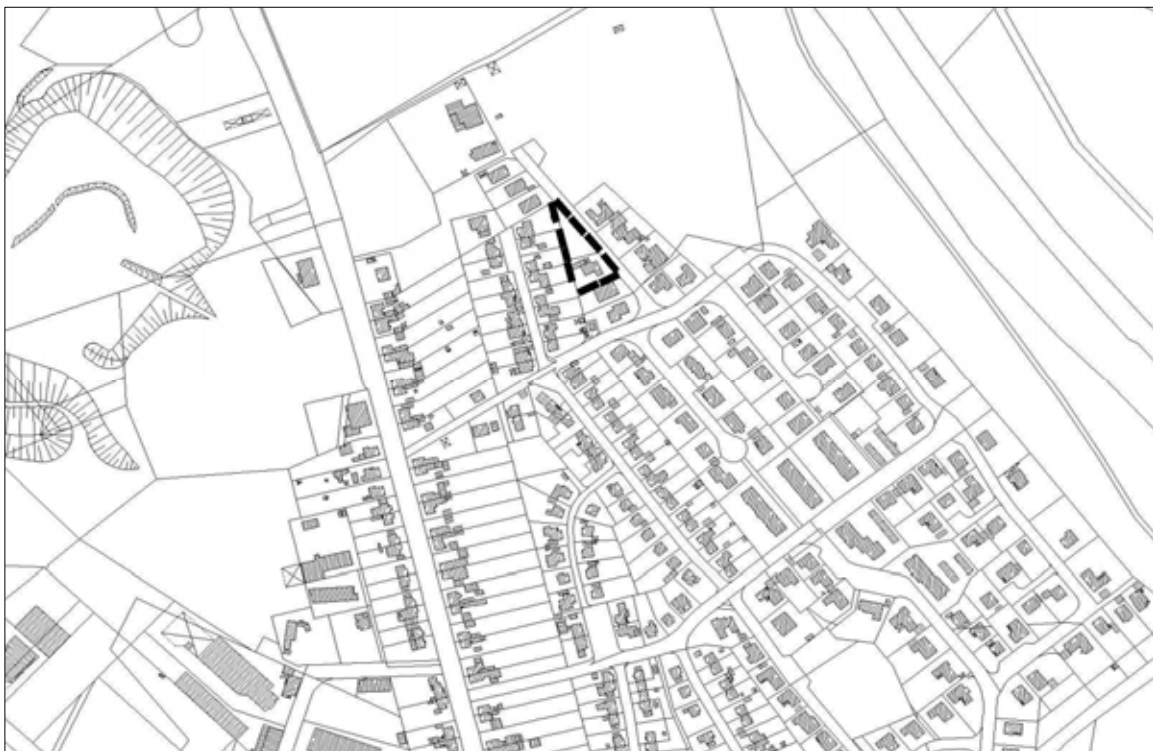
Bekanntmachung

der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;

**hier: Bebauungsplan C 331 Ziegelberg - Teilbereich Nord „Glogauer Straße“,
 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13.12.2007 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan C 331 Ziegelberg - Teilbereich Nord „Glogauer Straße“, 1. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006, BGBl. I S.3316) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006, BGBl. I S.3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich gel

tend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 09.01.2008
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kubiak

ABl.-Nr. 1 vom 11.01.2008

**6. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Montag, dem 21.01.2008, findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 27.11.2007
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
7. Regionales Konzept für den Landkreis Helmstedt
hier: Sonderpädagogische Grundversorgung
8. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 04.01.2008

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 1 vom 11.01.2008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian